Stadt Blaustein **Alb-Donau-Kreis**

Gemeinderat **Sitzung am 22.11.2022**

Vorlage Finanzverwaltung 127/2022

Bauamt

☒ öffentlich ☐ nicht-öffentlich

Handlungsfeld Allg. Finanzwirtschaft

Beratungsgegenstand

Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Blaustein vom 13.12.2016 mit Änderung von 07.12.2021.

Beschlussantrag

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 13.12.2016 mit Änderung vom 07.12.2021 wird zum 31.12.2022 aufgehoben.

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Gemeinderat	13.12.2016	ö	Zustimmung zur Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2017	einstimmig
Gemeinderat	03.07.2018	ö	Abfallbeseitigung - Ende der Delegation	einstimmig
ATU	20.10.2020	ö	AWA 2023 - künftige Betriebsführung der Wertstoffhöfe und Grüngutsammelplätze im Alb-Donau-Kreis - Votum für Variante 3	einstimmig
Gemeinderat	12.10.2021	ö	AWA 2023 - Vorstellung Soll-Konzeptes zur Umsetzung der Rücknahme der Abfallwirtschaft durch den ADK und Zustimmung zur Beistandsleistungsvereinbarung für die Grüngutsammelstellen Bermaringen und Wippingen	einstimmig
Gemeinderat	07.12.2021	ö	Zustimmung zur 4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 13.12.2016	einstimmig
Gemeinderat	22.02.2022	ö	AWA 2023 - Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunalen Beistandsleistungen für (1) Kommunale Auskunftserteilung (2) Einsammlung des Wilden Mülls gem. § 9 Abs. 3 LKreiWiG	einstimmig

			(3) Errichtung, Bereitstellung, Unterhalt und Sauberhaltung von Stellflächen für Sammelgroßbehälter nach § 22 VerpackG (Altglas) und Stellung von Flächen für die PPK-Depotcontainer (4) Mitteilung der Daten für die Gebührenveranlagung (Haushaltstarif) (5) Allgemeine Bestimmungen	

II. Sachvortrag

Im Alb-Donau-Kreis sind derzeit die Städte und Gemeinden für das Einsammeln und Befördern der Abfälle zuständig. Diese Delegationsvereinbarung läuft bis Ende 2022.

Mit Grundsatzbeschluss des Kreistags wird die Abfallwirtschaft ab dem 01.01.2023 im Alb-Donau-Kreis vereinheitlicht. Der Alb-Donau-Kreis übernimmt die Funktion des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Die Stadt Blaustein ist somit ab dem 01.01.2023 nicht mehr öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Abfallwirtschaftssatzung vom 13.12.2016, zuletzt geändert am 07.12.2021 muss entsprechend aufgehoben werden.

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
-	-	-	-	-

Anmerkungen zur Finanzierung:

-

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

☐ Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
☒ Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt.
Die Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung ist unumgänglich, da die Aufgaben der Abfallentsorgung zum 01.01.2023 an den Alb-Donau-Kreis übergehen.

Externe Fachleute: -

Verfasser

Anita Holzberger
Umweltbeauftragte
Bauamt

Beteiligte Ämter

Kathrin Schwegler
Fachbereichsleitung
Finanzverwaltung

Alexander Rist
Erster Beigeordneter

Anlagen

Satzung vom 22.11.2022 zur Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Blaustein

Satzung vom 22.11.2022

zur Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Blaustein

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 13.12.2016 mit Änderung vom 07.12.2021 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt!
Blaustein, den 22.11.2022

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.